

Ullrich Junker

**Privilegium
über Alleinhandel mit Schleyern
für die
Stadt Hirschberg.**

©Transkription
Ullrich Junker
Mörikestr.16
D 88285 Bodnegg
im Februar 2018

Schlesische Provinzialblätter.

1788.

Neuntes Stück. September.

Privilegium über Alleinhandel mit Schleyern für die Stadt Hirschberg.

Wir Ferdinand der dritt von Gotteß Gnaden, Zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien vnnnd Sclauonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lüzemberg vnd in Schlesien, zu Steyr, Kärndten, Crain vnd Würtemberg, Marggraff zu Lausniz, Graff zu Habspurg, Tyroll vnd Görtz, Bekennen für Vns, Vnsere Erben vnd nachkommen öffentlich mit diesem Brieff, Vnd thun Kund allermenniglich, das bei Vns R. Königs-Richter, Bürgermeister, Rathmanne vnd ganze gemeine vnser Stadt Hirschberg vnterthänigst anbracht vnd Zuermehmen gegeben, Waß massen noch vor Siebenzig Jahren¹ der Schljajer Handel einzig vnnnd allein bei selbiger Stadt angefangen, vnd

¹ Also ist der Schleier-Handel schon 1560. in Hirschberg etablirt gewesen. Ob die Schleier Manufaktur nicht noch viel frühern Ursprungs? ist höchst wahrscheinlich ! In diesen Zeiten fanden Manufakturen nicht so thätige Aufmunterungen, die sie sobald aus dem ersten Stande der Kindheit empor hoben. Man webte also wohl schon lange Schleier, ehe sich diese Weberey so ausbreitete, daß damit ein Handel getrieben werden konnte.

bishero bestendiglich geführett worden, auser das durch jüngste Kriegesquartirungen Continuirliche belegung Der Soldatesca, vnd anderer Beschwernissen, vnd sonderlich aber vorübergangene Religionsenderung, theils Bürgerliche Inwohner, welche sich freywillig von dannen wegbegeben, in denen Vmbgemelte Stadt herumb ligende Marktflecken und Dörffern² niedergelassen, vnd deß orts einen berührter Stadt hochschädlichen bruch vnd eintrag machen wollen; In deme sie solchen Schlajer handell nichts weniger auf dem Lande, als wenn sie noch in der Stadt Säschaft wehren forthan Vnausezlich getrieben die frembden Kaufleuthe von der Stad weg vnd an sich gezogen, Wordurch denn auch mitt Vorschwärzung der Mautgebühnis Vnserm Lands Furstlichen einkommen mercklicher schaden Zugefüget wird, Dero Wegen Vns Vnterthenig vnd gehorsambst angeflohen vnnnd gebeten, Wir geruheten ihnen gemelte von so Viel Jahren hero gehaltene Schlajer Händel aus Gnaden dergestalt zu bestättigen, vnd darüber nimm gewöhnlichen Freibrieff ausfertigen zu lassen: Das fürs erste hinfüro Keinem, des allein Seeltigmachenden Catholischen Glaubens oder ander Vrsach halben gewichenem, oder andern Deß Landes Schlesien einwohnern, Ainziges Schleier Tuch, an denen Grenz-Zollstädten, solle Passiret werdenn, Es hatte denn derselbe an dem Königlichen Zollamt von gedachter Stadt Hirschberg Zeugnis oder Schein, das solcher Schlaier allda in Hirschberg geblaichet zugerichtet vnnnd eingekauft worden, Vorzuweisen. Zum Andern, das Keinem Factor, oder sonst jemand anderm, Der nicht daselbst als ein Catholischer Wirklicher Bürger angesessen, solche schlajerwahr auf was mittel es jimmer sein möchte, einzukauffen, vnd zuzurichten, Vergünstiget vnnnd erlaubt: Vnnnd zum Dritten, das dergleichen Schleierhandlung vnd Commerciem auf den Vmbligend; vnd andern Dörffer, Marckt vnd Flecken genzlichen aufgehoben Cassiret vnd nicht Passiret werden solle. Wann Wir denn ihr Vnterthenigst, gehorsamist vnd Ziemliche bitte angesehen vnd daneben in acht genommen, das solches nicht allein zu Erweiterung der

² Dorf Händler für 158 Jahren und hier zugleich eine wahrscheinliche Spur ihres Entstehens, z. B. die ehemaligen Handelsleute in Seiffers-hau.

Catholischen Bürgerschaft abstellung der Vnordnung vnd Einführung gutter ordnung: Sondern mich beförder: Vnd aufnehmung der Stadt befugten nuzen, gereicht, Vnd wir neben diesem allem Vnsern getreuen Unterthanen, so Viel recht vnd billich ist, widerumb aufzuhelfen, Vnd dieselbe aufrecht zu erhalten Gnädigst gesonnen; So haben Wir demnach mit Wolbedachtem muth, guttem Rath, Vnd Rechtem Wissen, gedachter Stadt Hirschberg Vnnd Jhren nachkommen dieses Priuilegium Vnd begnadung. Dergestalt hiemitt bestättiget vnnd zugelassen: Daß weder izt noch ins künfftig Niemanden, wer der auch sein möchte, auser den Wirklichen und Catholischen Bürgern vnnd Inwohnern zu Hirschberg Ainiges schlaiertuch zu verführen vnd zu verkauffen, bey Verlust desselben, Welcher Unserm Landes Fürstlichen Fisco zustehen solle, Bey denen Zollstädten passiret, auch sonsten diesem Gewerb von jemand andern, der solches zu treiben nicht befugt, Ainige irr. hinderung oder abtrag vnd schmärerung zugefüget werde; Thun das auch vnd bewilligen ihnen solches hiemit aus König. vnnd Lands Furstlicher macht wissentlich, vnnd in Kraft dieses Briefes, mainen sezen vnd Wollen das mehr gemelte Stadt Hirschberg und ihre nachkommen, nu vnd zu ewigen Zeiten³ dieses mit vorgesetztem absaz bestätigtes Priuilegium vnd begnadung hinfüro haben, sich Desselben gebrauchen vnd dadurch der Stad nuzen vnnd auffnehmen suchen sollen können, vnd mögen, von vnß, vnd allermenniglich Vnuerhindert, doch den Umbligenden Städt Marcktflechen vnd Dörffern an ihren hergebrachten freiheiten, vnd Begnadungen ohne nachtheil vnd schaden vnnd gebitten darauff allen vnd jeden vesten Vnterthanen, geistlichen vnd weltlichen, was Würdenß Standes, Ampts oder Wesens die sind, insonderheit aber allen vnd jeden, izig vnd künfftigen Landeshaupt: Ambtleuthen vnd Manthnern Vnserer beyden Fürstenthümer Schweidniz vnd

³ Noch jetzt besitzt Hirschberg den Allein Handel mit Schleiern. Auch ist diese Manufactur blos in denen dieser Stadt nahe gelegenen Dörfern zu Hause Schmiedeberg erhielt zwar vor einigen Jahren den nachgesuchten Leinwand- und Schleier Markt. Es gehen aber wegen der weiten Entfernung keine Schleier Weber dahin, da sie den Absaz ihrer Waaren in Hirschberg finden.

Jawer, auch allen vmb mehr gedachten Stad Hirschberg ligen-
den Stadt Marcktflecken, Dörffern vnnd sonst iedermenniglich
ernstlich, vnd festiglich, mit diesem Brieff, vnnd Wollen, das
Sie obgedachte Königsrichter, Bürgermeister Rathmanne vnd
ganze gemeine, Vnserer Stadt Hirschberg Vnnd ihre Nach-
kommen, bei diesem Jhnen ertheilten vnd bestätigten Priuile-
gio Freyheit vnd Begnadung, ruhig vnd vngeirret verbleiben,
sich desselben gebrauchen, erfreuen, nuzen vnd genissen las-
sen, dabei handhaben, schützen, schirmen, vnd darwider zu be-
schweren, noch andern solches zu thun nicht gestatten in keine
Weis noch Wege, Alß lieb einem jeden sey Vnsere schwere
Vngnade vnd Straff zuuermeidenn, Das meinen Wir ernstlich.

Mitt Vhrkund dieses Brifes, besiegelt mit Vnserm anhangen-
den Königlichen Secret Insigell, der geben ist, in der Stadt
Regenspurg,

Den Dreissigsten Monats Tag Septembris. Nach Christi
Vnsers lieben Herrn Seeligmachers Geburth, Jm Sechshundert
vnd Dreyssigsten, Vnserer Reiche, deß Hungarischen im fünf-
ten, und des Behaimischen im dritten Jahre

Ferdinand.

Ad mandatum Sac. Regiæ
Maiestatis propriam.